

Eitorf, den 04.11.2015

Amt 20.1 - Kämmerei

Sachbearbeiter/-in: Klaus Strack

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Hauptausschuss	23.11.2015
Rat der Gemeinde Eitorf	14.12.2015

Tagesordnungspunkt:

Erlass einer Hebesatzsatzung für 2016

Beschlussvorschlag:

Der HA empfiehlt dem Rat der Gemeinde Eitorf die beiliegende Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2016 zu beschließen.

Begründung:

Gemäß § 78 Abs.2 Ziffer 4 GO NW werden die von der Gemeinde festzulegenden Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer im Zuge der Haushaltssatzung festgelegt. Der Entwurf der Haushaltssatzung für 2016 wird aller Voraussicht nach nicht vor Februar 2016 vorliegen, mit einer Beschlussfassung ist daher erst im April 2016 zu rechnen. Da die Steuerbescheide für 2016 zu Beginn des Jahres versendet werden, müssten sie, im Falle von Steuersatzänderungen, noch einmal später neu versendet werden. Die hierfür anfallenden Kosten von geschätzt 8.000 Euro sollten vermieden werden. Zudem stünde dann ein nicht unerheblicher buchhalterischer Aufwand im Amt für Finanzen an. Da das Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Eitorf ohnehin für 2016 eine Anhebung der Steuersätze vorsieht, wird vorgeschlagen, eine Hebesatzsatzung für 2016 zu erlassen. Die Festlegung der Steuersätze im Haushalt 2016, hätte damit nur noch deklaratorischen Charakter.

1. Haushaltssicherungskonzept

Am 9. Februar 2015 beschloss der Rat der Gemeinde Eitorf (R/XIV/6/83) die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes (siehe Seiten 12 bis 19 des Vorberichtes zum Haushalt 2015). Im Zuge dieser Fortschreibung sind folgende Steueränderungen für 2016 vorgesehen:

- Anhebung der Grundsteuer A von 300 % auf 310 % - Punkte
- Anhebung der Grundsteuer B von 490 % auf 500 % - Punkte

- Anhebung der Gewerbesteuer von 460 % auf 470 % - Punkte

2. Änderungen im Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2016

Wie bereits mehrfach erläutert, werden die kommunalen Steuersätze bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen innerhalb des GFG „veredelt“, also fiktiv umgerechnet. Maßstab dieser Veredelung ist der jeweils durchschnittliche Steuersatz in NRW. Da sehr viele Kommunen in den letzten Jahren mangels weiterer Sparmöglichkeiten die eigenen Hebesätze angehoben haben, führte dies naturgemäß zu einer Anhebung der durchschnittlichen Sätze in NRW. Das Land hat nun auf diese Entwicklung reagiert und diese Sätze im GFG 2016 angepasst. Im Endeffekt führt das dazu, dass den Gemeinden höhere Steuereinnahmen angerechnet werden, als sie tatsächlich haben. Dadurch wiederum erhalten sie weniger Schlüsselzuweisungen als eigentlich innerhalb der kommunalen Haushaltsplanung vorgesehen. Sofern dieser „Ausfall“ nicht anderweitig im Gemeindehaushalt kompensiert werden kann, ist die Gemeinde gezwungen, dieses Ungleichgewicht auszugleichen und ihrerseits nun den Abstand des eigenen Hebesatzes zum durchschnittlichen Hebesatz wieder anzupassen. Das damit letztendlich eine Steuerspirale in Gang gesetzt wird, ist der Verwaltung bewusst. Dies zu durchbrechen ist allerdings nicht Aufgabe der Kommunen, sondern des Landesgesetzgebers. Im GFG 2016 wurden die „Fiktiven Hebesätze“ wie folgt angepasst:

	Fiktiver Hebesatz alt	Fiktiver Hebesatz neu	Differenz
Grundsteuer A	213	217	+ 4 %-Punkte
Grundsteuer B	423	429	+ 6 %-Punkte
Gewerbesteuer	415	417	+ 2 %-Punkte

Es wird vorgeschlagen, die Steuersätze in Eitorf in 2016 entsprechend anzupassen.

3. Umstellung der Gebühren für Straßenreinigung und Winterdienst auf die Grundsteuer B

Auf der Tagesordnung des Hauptausschusses am 23. November 2015 steht auch die Vorentscheidung über den Wegfall der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren, sowie deren Umlegung auf die Grundsteuer B. Auf die umfangreiche Verwaltungsvorlage, bzw. deren Begründung hierzu wird verwiesen.

Sollte der HA bzw. der Rat der Gemeinde diesem Vorschlag der Verwaltung folgen und die Kosten künftig über die Grundsteuer B finanzieren, wäre der Hebesatz ab 2016 um 25 %-Punkte anzuheben.

Zusammenfassung

	Auswirkung aus HSK	Auswirkung aus GFG 2016	Auswirkung aus Gebührenänderung	Steuersatz alt	Steuersatz ab 2016
Grundsteuer A	+ 10	+ 4	0	300 %	314 %
Grundsteuer B	+ 10	+ 6	+ 25	490 %	531 %
Gewerbesteuer	+ 10	+ 2	0	460 %	472 %

Durchschnittliche Auswirkungen

Die Auswirkungen der Anpassung der Hebesätze werden die Betroffenen unterschiedlich stark treffen. Bezogen auf die Grundsteuer B sind einige typische Steuerzahler anonymisiert in einer Tabelle erfasst worden. Aus der als Anlage beigefügten Tabelle lässt sich die zusätzliche Belastung ablesen.

Anlagen:

Hebesatzsatzung 2016

Auswirkungen der Hebesatzanhebung

Anlagen

Hebesatzsatzung 2016
Auswirkungen der Hebesatzanhebung